

Stutenanmeldung für die Decksaison 2022

Hiermit melde ich meine Stute zur Bedeckung an und erkenne mit meiner Unterschrift ausdrücklich die umseitig abgedruckten Bedingungen an!

Hengst:.....

Deckstation: Michael Gastl, Toblatten 2, 6401 Inzing

Name der Stute:

FEIF-ID: Farbe: geboren am:

Abstammung:

Vater:

Mutter:

Im Vorjahr gedeckt von: Ergebnis:

Meine Stute ist:

Maidenstute nicht tragend tragend, vermutl. Abfohltermin:

Ich bringe die Stute am: vor dem Abfohlen mit Fohlen

Besitzer der Stute:

Straße: PLZ / Ort: Telefon /

Handy: Email:

Ich bin gewerblicher Pferdezüchter Ich bin Landwirt Ich züchte privat

Das Laborergebnis der Tupferproben wird bei Lieferung der Stute aktuell abgegeben (siehe Deckbedingungen).

Die Stute ist Feif-FIZO-geprüft. Bestätigung liegt bei.

Ekzemerbehandlung wird gewünscht.

Ich möchte meine Stute mit Ultraschall auf Trächtigkeit untersucht haben.

Meine Stute kann – falls nötig - mit Ultraschall hinsichtlich ihres Zyklus (Follikelkontrolle) untersucht werden (v.a. bei Handbedeckung).

Anzahlung: Bar Überweisung

alle Hengste: 400€

Bitte beachten Sie, dass Ihre Anmeldung erst nach erfolgter Anzahlung bearbeitet werden kann.
Michael und Petra Gastl AT51 3633 6000 0020 4271

Ort, Datum

Unterschrift des Stutenbesitzers

Deckbedingungen und Einstellvertrag

1. Die Stuten müssen frei von ansteckenden Krankheiten sein und aus einem seuchenfreien Bestand kommen. (Ärztliches Artest) Alle Stuten müssen korrekt gegen Influenza, Tetanus & Herpes geimpft sein. Die Impfungen müssen mit einem Eintrag im Equidenpass nachgewiesen werden können. Der Equidenpass ist bei Anlieferung abzugeben.
2. Anreisende Stuten müssen eine bakteriologische Zervixtupferprobe (nicht älter als 21 Tage) und eine CEM-Tupferprobe (nicht älter als 21 Tage) mit negativem Befund haben. Für Stuten mit Fohlen bei Fuß, die eine komplikationslose Geburt hatten, entfällt in der Fohlenrosse die bakteriologische Tupferprobe. Liegt die Geburt länger als 21 Tage zurück, muss auch der bakteriologische Tupfer mit einem negativen Befund nachgewiesen werden. Für alle Stuten muss eine gültige CEM Tupferprobe vorliegen. Insgesamt werden drei CEM- Tupfer von folgenden Lokalisationen gefordert: Fossa clitoridis, Sinus clitoridis, Zervix. Auf dem Untersuchungsbefund muss die Entnahmelokalisation angegeben sein. Bitte lassen Sie die Tupferprobe mittels PCR im Labor auswerten. Ergebnisse der Tupferproben sind per Laborbefund nachzuweisen, frei formulierte Atteste werden nicht akzeptiert. Nach Entnahme der Tupferproben darf die Stute nicht mehr mit Wallachen zusammengehalten werden. Die Stute wird erst bei Bestätigung eines negativen Befundes dem Hengst zugeführt. Wir behalten uns vor, ggf. eine PCR Rachenspülprobe auf Druse sowie eine weitere Probe auf CEM zu verlangen bzw. durchzuführen.
3. Alle Stuten müssen in der Woche vor Anlieferung entwurmt sein, Fohlen die älter als 14 Tage sind, müssen ebenfalls eine Wurmkur erhalten haben. Sollte dies nicht der Fall sein, wird den Pferden von uns im Auftrag des Stutenbesitzers eine Wurmkur verabreicht. Die Stuten müssen auf die Weidesaison vorbereitet und unbeschlagen sein! Bei Handbedeckung müssen die Stuten zumindest hinten unbeschlagen sein. Bitte sprechen Sie dies mit uns ab. Die Stuten müssen Halfter fähig sein und bei Weidebedeckung problemlos einzufangen sein. Wir behalten uns vor gegebenenfalls weiteren Aufwand zu verrechnen oder den Deckvertrag aufzulösen insofern die Stute im Umgang Problematisch ist.
4. Im Falle von Krankheiten und Verletzungen, bei denen eine tierärztliche Behandlung notwendig erscheint, wird vom Hengsthalter nach dessen eigenem Ermessen zu Lasten und im Auftrag des Stutenbesitzers ein Tierarzt hinzugezogen. Das Gleiche gilt sinngemäß für evtl. anfallende Schmiedearbeiten. Für jedes Vorstellen beim Tierarzt berechnen wir €10,- und für das Aufhalten beim Schmied €10,- exklusive Tierarzt- bzw. Schmiedekosten. Für jede Medikamentengabe berechnen wir €4,- (Medikamente exklusive).
5. Für bestmögliche Unterkunft und Pflege ist Sorge getragen. Der Hengsthalter übernimmt jedoch keine Haftung für Tod, Beschädigung oder Minderwertigkeit der Stute bzw. des dazugehörigen Fohlens, gleich welcher Ursachen. Auch Schäden, die durch die Zuführung der Stute zum Hengst oder durch den Deckakt selbst entstehen, ist er nicht haftpflichtig. Die Haftung des Gestüts beschränkt sich auf Schäden, die von ihm grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt werden, jede weitere Haftung ist, soweit gesetzlich geregelt, ausgeschlossen. Für von seinem Pferd verursachte Schäden haftet ausschließlich der Stutenbesitzer. Er ist dafür verantwortlich, dass eine sämtliche Fälle der Tierhalterhaftung und sonstige Risiken abdeckende Haftpflichtversicherung für das Pferd besteht und diese auch nachgewiesen werden kann.

6. Soll die Stute auf dem Gestüt abfohlen, so muss sie mindestens drei Wochen vor dem voraussichtlichen Abfohltermin gebracht werden.
7. Die Kosten für die Pferdeunterbringung inkl. Täglicher Heufütterung beträgt €15,- pro Tag und Pferd. Die Ekzempfleger wird mit €5,- pro Tag und Pferd berechnet (Pflegemittel exklusive). Um die tägliche Ekzempfleger und alle anderen notwendigen Arbeiten am Pferd durchführen zu können, müssen sich die Pferde problemlos einfangen lassen.
8. Die Stuten müssen pünktlich zu Beginn der Deckperiode angeliefert werden, am besten 2-3 Tage vorher, um die Stutenherde in Ruhe zusammenführen zu können.
Bei Handbedeckungen sollte der Rossetermin eindeutig bekannt sein. Am besten wird die Stute mit Ultraschall auf ihre Follikelreife kontrolliert und dann zeitgerecht gebracht, um unnötige Kosten zu ersparen.
Wenn nötig, ist eine Follikelkontrolle durch unseren Tierarzt möglich.
9. Die Anmeldegebühr beträgt €400,- und wird dem Deckgeld angerechnet. Die Anmeldegebühr wird bei Abmeldung der Stute und bei Nichtträchtigkeit der Stute als Bearbeitungsgebühr einbehalten. Sollte die Stute bei Abholung nachweislich nicht trächtig sein, entfällt die Zahlung der restlichen Decktaxe. Wird keine Trächtigkeitsuntersuchung vor Abholung gewünscht, so ist die volle Decktaxe bei Abholung fällig. Die Rechnung für Pensionskosten und Deckgeld ist spätestens bei Abholung zu bezahlen. Sollte die Decktaxe nicht bezahlt werden wird kein Deckschein ausgefüllt. Achtung sollte die Stute nach nachweislicher Trächtigkeit ihr Fohlen verlieren besteht kein Anspruch auf Lebendfohlengarantie.
10. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Sollte eine Vereinbarung dieses Vertrages aus irgendeinem Grund nichtig sein, so wird der Vertrag nicht nach seinem gesamten Inhalt nach unwirksam.
11. Der Gerichtsstand ist A Innsbruck Tirol

Ort, Datum

Unterschrift des Stutenbesitzers